

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1966)
Heft: 1

Artikel: Die Bewilligungspflicht für den Grundstückerwerb : Befreiung der
Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abstimmung vorgelegt werden, der eine bedeutsame Verbesserung der Stellung der im Ausland ansässigen Schweizer Bürger vorsieht.

Durch seinen Beitritt zum Fonds kann daher jeder Auslandsschweizer nicht nur seinen Willen zur Selbsthilfe und seine Verbundenheit mit seinen Landsleuten eindrücklich bekunden, sondern auch Behörden, politische Parteien und die Stimmbürger des Inlandes wirkungsvoll davon überzeugen, dass diese Massnahme zugunsten der fünften Schweiz durchaus gerechtfertigt sind.

Wenn Sie nähere Angaben wünschen, Statuten oder Beitrittsformulare haben möchten, bitten wir Sie, sich an den Schweizer-Verein in Liechtenstein zu wenden.

Die Bewilligungspflicht für den Grundstückerwerb

Befreiung der Auslandschweizer

In Bern ist der vom Bundesrat am 30. Dezember in seiner letzten Sitzung des Jahres 1965 gefasste Beschluss betreffend die Änderungen der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland veröffentlicht worden. Diese Änderung bezieht sich in erster Linie auf die Schweizer im Ausland, welche in einem neuen Art. 4 bis das Recht eingeräumt erhalten, sich in der Schweiz niederzulassen. Mit dem Recht auf Niederlassung entfällt auch die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken im Inland. Dieser Beschluss ist am 1. Januar 1966 in Kraft getreten.

Sollten unsern Landsleuten in Liechtenstein beim Erwerb von Boden und Grundstücken in der Schweiz trotzdem noch Schwierigkeiten gemacht werden, bitten wir dieses, sich vertrauensvoll an den Schweizer-Verein zu wenden.

Auf der Titelseite unseres Mitteilungsblattes 5/65 vom Dez. 65/Jan. 66 ist das Bild der St. Mamerten-Kapelle, Triesen, angebracht. Das Bild stammt von Herrn Peter Ospelt.